



Öffentliche Bekanntmachung

**des Landrates des Landkreises Vorpommern-Rügen, untere Wasserbehörde
nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Die Störtebeker Brauereimanufaktur GmbH beabsichtigt die Entnahmemenge von Grundwasser aus bestehenden Brunnen zur Mineral- und Brauchwasserversorgung des Brauereistandorts in Stralsund zu verändern.

Das Vorhaben gilt wasserrechtlich als Tatbestand nach § 8 Abs. 1 WHG. Der Landrat als zuständige Behörde für die wasserrechtliche Entscheidung hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 9 Abs. 2 UVPG in Verbindung mit Punkt 13.3.3 der Anlage 1 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die Prüfung der örtlichen Gegebenheiten ergab, dass der Brunnenstandort selbst keine Schutzkriterien nach Punkt 2.3 der Anlage 3 UVPG berührt. Bei der Grundwasserentnahme wird jedoch ein Wirkraum durch das entstehende Einzugsgebiet aufgespannt, so dass auch das Umfeld des Vorhabenstandortes betrachtet werden musste.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden als nicht erheblich nachteilig im Sinne des UVPG eingeschätzt (zur detaillierten Bewertung siehe Anlage 3 des Antrags), da:


- sich der betroffene Grundwasserkörper in mengenmäßig gutem Zustand befindet und die geplante Entnahmerate zu keiner Beeinträchtigung des Dargebots der genutzten Ressource Grundwasser führt,
- benachbarte Grundwassernutzungen, die betroffen sind (Wasserfassung Andershof I), bilanzseitig berücksichtigt wurden, so dass eine mengenmäßige und qualitative Beeinträchtigung benachbarter Grundwassernutzungen ausgeschlossen werden kann,
- keine Betroffenheiten der Schutzgüter Mensch bzw. menschliche Gesundheit, Kultur- und Sachgüter, Klima/Luft, Landschaft, Boden oder Fläche zu erwarten sind,
- keine NATURA 2000-Gebiete, Natur- und Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmale, gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile, nach §§ 18, 19 NatSchAG M-V gesetzlich geschützte Alleen oder sonstige geschützten Bereiche betroffen sind,
- keine Betroffenheiten gesetzlich geschützter Biotope, insbesondere Feuchtbiotope, durch die vorhabenbedingte Absenkung des Grundwasserspiegels im genutzten Hauptgrundwasserleiter erwartet werden.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Rügen als untere Wasserbehörde wird über das geplante Vorhaben nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes entscheiden.

Stralsund, 12.05.2020

Im Auftrag



Jan Trenkmann
Fachdienstleiter Umwelt